



Kantonales Personalamt
Herr Michael Schäfle
Bahnhofplatz 3
6371 Stans

Stans, 31. Mai 2013

Budget 2014

Leistungsauftragserweiterung bei Ober- und Verwaltungsgericht

(4010 Gerichtskanzleien; Kontonummer 3010.00 Besoldungen)

Sehr geehrter Herr Schäfle
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Terminplan des Regierungsrates stellt der Unterzeichnete namens des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts im Budgetprozess 2014 rechtzeitig die nachfolgenden

Anträge:

Die Lohnsumme bei den Gerichtskanzleien sei ab 2014 um 155'000 zu erhöhen.

Summarisch wird die beantragte Leistungsauftragserweiterung wie folgt begründet:

1. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht stossen je länger je mehr an ihre Leistungs- und Belastungsgrenzen. Das Erledigungspotential mit dem bestehenden, sehr knappen Personalbestand ist bereits seit Jahren erschöpft (vgl. Rechenschaftsbericht der Gerichte 2009, Prüfungsbericht, S. 3ff., insbesondere Ziff. 2.2). Leistungsauftragserweiterungen wurden bisher nur äusserst zurückhaltend beantragt (z.B. einzig ein 50%-Stellenpensum für eine Gerichtsschreiberin ab 1. März 2012). Die Justizreform, seit 1. Januar 2011 in Kraft, hat bei den kantonal letztinstanzlichen Gerichten im Geschäftsjahr 2012 massive Auswirkungen gezeitigt. Es droht kurz- bis mittelfristig eine Überlastungssituation.

2. Während der Gesamtbeschäftigungsgrad bei den Vorinstanzen des Obergerichts (Kantonsgesicht und Staatsanwaltschaft) mit der Einführung der Justizreform deutlich erhöht wurde, blieb jener beim Obergericht mehr oder minder unverändert. Werden nun seither bei den unteren Instanzen mehr anfechtbare Erlasse produziert, so zeitigt das zwangsläufig (verzögert) Auswirkungen bei der oberen Instanz (vgl. Rechenschaftsbericht der Gerichte 2012, Bemerkungen zum Geschäftsgang, S. 11). Das war zu erwarten.
3. Mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzrechts (1.1.2013) musste das Verwaltungsgericht, neu Beschwerdeinstanz in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz, sämtliche per Ende Jahr 2012 bei den Vorinstanzen (Regierungsrat, Justiz- und Sicherheitsdirektion) noch unerledigten Verfahren zu deren Fortführung und Beendigung übernehmen. Darüber hinaus ist das Verwaltungsgericht (früher das Kantonsgesicht) neu auch Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen die fürsorgerische Unterbringung (früher fürsorgerische Freiheitsentziehung genannt).
4. Die zur Zeit angestellten Gerichtsschreiber (280 Stellenprozente) sind (vielfach) nicht mehr in der Lage, die, insbesondere in komplexen, komplizierten und rechtlich anspruchsvollen Verfahren, von den Gerichten gefällten Urteile innert nützlicher Frist in ausführlich begründeter Form zuzustellen. Zudem ist das Präsidium neben den Prozessleitungsaufgaben, die von jenem grundsätzlich priorisiert werden, in Fragen der Justizverwaltung (Projekte, Vernehmlassungen, Weisungen etc.) vermehrt darauf angewiesen, auf die Unterstützung eines Gerichtsschreibers zurückgreifen zu können.

Der direkte Vergleich mit vergleichstauglichen Kantonen (UR, GL, OW) mit teilweise klar geringerer Geschäftslast zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die obersten Gerichte des Kantons Nidwalden dringenden Nachholbedarf haben.

5. Die Gerichtskanzlei (80 Stellenprozente) der obersten kantonalen Gerichte ist bei Normalbetrieb nicht einmal an sämtlichen Tagen einer Arbeitswoche besetzt. Bei Ferienabsenzen der einen Sekretärin (40%) ist das Sekretariat an drei Tagen während der Arbeitswoche nicht besetzt. Gerichtsschreiber oder gar das Präsidium haben während diesen Tagen Schalterdienste, Telefonanrufe und Administration zu übernehmen. Das ist ein Zustand, der schweizweit einmalig sein dürfte, je länger je mehr nicht mehr zumutbar und deshalb zu korrigieren ist.

Die oben genannten Kantone verfügen bei teilweise deutlich tieferen Verfahrenszahlen über klar grössere Leistungsaufträge (UR [200%], GL [110%], OW [140%]).

6. In (korrekter) Anwendung der personalrechtlichen Bestimmungen (§ 8 Personalverordnung; NG 165.111) musste das Personalamt zwei

Gerichtsschreibern und beiden Sekretärinnen vom Vorjahr übernommene Ferientage, die aus betrieblichen Gründen bis spätestens Ende Monat April 2013 nicht bezogen werden konnten, entschädigungslos kürzen, was in Zukunft nicht weiter hinzunehmen wäre. Diese inakzeptablen Situationen sind nicht irgendwelchen Führungsfehlern zuzuschreiben, sondern haben ihre Ursache in den ungenügenden Personalressourcen, mit welchen sich die Geschäftslast in seriöser Wahrnehmung der Rechtsprechungsverantwortung nicht mehr bewältigen lässt.

7. Die beantragte Lohnsumme setzt sich wie folgt zusammen:

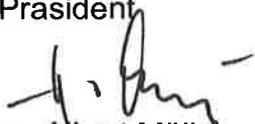
6.1. Gerichtsschreiber	110'000 (100%)
6.2. Sekretärin	45'000 (50%)

7. Der Unterzeichnete ist bei Bedarf gerne bereit, zur weiteren Begründung detailliertere Angaben zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

OBERGERICHT / VERWALTUNGSGERICHT

Der Präsident


Dr. iur. Albert Müller

Kopie an:

Landratssekretariat, Dorfplatz 2, 6371 Stans, zuhanden Justizkommission